

STATUTEN DER
VEREINIGUNG FÜR SCHWEIZERISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte (VSKG) ist ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz der Vereinigung ist Freiburg.

II. Zweck

Art. 3

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Geschichtswissenschaft auf dem Gebiet der schweizerischen Religions-, Kultur- und Kirchengeschichte.

Art. 4

Die Vereinigung erfüllt diesen Zweck durch:

- a) Herausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte (SZRKG);
- b) Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen;
- c) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen historischen Vereinen und Institutionen.

III. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Art. 6

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein umfasst Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 8

Einzel- und Kollektivmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung oder deren Ziele erworben haben.

Art. 10 Rechte

Die Mitglieder erhalten nach Zahlung des Jahresbeitrags die Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte.

Die Mitglieder sind zum Besuch aller Veranstaltungen der VSKG berechtigt und haben Stimmrecht in der Generalversammlung.

Art. 11 Jahresbeitrag

Die Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Studierende der Universitäten und Fachhochschulen entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einen einmaligen Beitrag in der Höhe des zwanzigfachen Jahresbeitrages erworben werden.

Art. 12

Die Einzelmitgliedschaft hört auf durch Tod einer Person, schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Die Verfügung kann an die nächste Generalversammlung weiter gezogen werden.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der VSKG sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Redaktionskommission der Zeitschrift;
- d) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Aufgaben sind:

- a) Festlegung des allgemeinen Programms der Vereinigung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
- d) Wahl des Chefredaktors oder der Chefredaktorin auf Antrag des Vorstandes;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags bzw. des Abonnementspreises der Zeitschrift und des Beitrages der Mitglieder auf Lebenszeit;
- f) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlussverfügungen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung;
- j) Annahme des Protokolls.

Art. 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme. Beschlüsse von erheblicher Tragweite können nur gefasst werden, wenn das Geschäft in der Einladung angezeigt wurde.

Die Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 17

Die Leitung der Vereinigung ist dem Vorstand anvertraut.

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen.

Art. 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er legt die Traktanden der Generalversammlung fest und vollzieht deren Beschlüsse;
- b) Er vollzieht die laufenden Geschäfte;
- c) Er legt das Programm der Veranstaltungen fest;
- d) Er beantragt bei der Generalversammlung Statutenänderungen;
- e) Er beantragt bei der Generalversammlung die Änderung der Mitgliederbeiträge;
- f) Er beantragt bei der Generalversammlung die Aufhebung oder Neueinführung von Publikationsorganen;

- g) Er beschliesst die Rechnung zugunsten der Generalversammlung;
- h) Er stellt den Wahlantrag für die Chefredaktion;
- i) Er überträgt die Leitung der Schweizerischen Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte einer Redaktionskommission von fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands und/oder des Chefredaktors bzw. der Chefredaktorin vom Vorstand ernannt;
- j) Er setzt die Entschädigung der Mitarbeiter der Zeitschrift fest.

Art. 21

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Ämter (Vizepräsident/-präsidentin, Aktuar/Aktuarin und Kassier/Kassierin) werden vom Vorstand selbst bestellt.

Art. 22

Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Vereinigung nach aussen und leitet die Sitzungen der Vereinigung und des Vorstandes. Er/sie führt zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in allen Fällen, in denen dieser/diese an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist.

Art. 24

Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle.

Art. 25

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und führt im Rahmen seiner Befugnisse Einzelunterschrift. Er/sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und überweist sie zur Prüfung an zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen unterbreiten die Rechnung mit schriftlichem Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

Art. 27

Die Aufgaben der Redaktionskommission sind:

- a) Die Redaktionskommission entscheidet endgültig über Annahme und Nichtannahme von Beiträgen;
- b) Der Chefredaktor bzw. die Chefredaktorin präsidiert die Kommission und vertritt sie gegenüber dem Verlag;
- c) An den Vorstandssitzungen berichtet er/sie über die laufende Arbeit der Kommission;
- d) An der Generalversammlung berichtet er/sie über die Arbeit der Kommission im Berichtsjahr und gibt einen Ausblick auf das jeweils kommende Jahr.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 28

Die Total- oder Teilrevision der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung erfolgen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ist die Generalversammlung laut Art. 16 nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 29

Bei Auflösung der Vereinigung fallen ihr Vermögen und ihr Archiv an das Archiv der Universität Freiburg.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Statuten vom 6. April 1970 gelten als aufgehoben.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 24. April 2004 in Bern.

Der Präsident
Prof. Dr. Dr. Mariano Delgado

Der Aktuar
lic. phil. Franziska Metzger (ad interim)